

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines

Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Datenaustauschverbesserungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Asylverfahren sind mit einer derzeit durchschnittlichen Dauer von knapp sechs Monaten zu lang. Die betroffenen Personen leben demzufolge entsprechend lange in Unsicherheit über ihr weiteres Schicksal. Jene, deren Anträge letztlich positiv beschieden werden und die deshalb zunächst in Deutschland bleiben dürfen, erhalten so relativ spät Zugang zu Integrationsmaßnahmen und benötigen geraume Zeit, bis sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen können. Aber auch für diejenigen, die lange auf einen ablehnenden Bescheid warten müssen, erschwert die Dauer der Verfahren eine Rückkehr in ihre Herkunftsländer. Insbesondere Kinder, die sich schon wegen der Teilnahme am Schulunterricht im Regelfall schneller integrieren, können dann aus einer ihnen gerade vertraut gewordenen Umgebung gerissen werden. Nicht zuletzt deshalb steigt mit der Verweildauer erfahrungsgemäß auch die Wahrscheinlichkeit von Duldungen nach erfolgten Ablehnungen. Dies wiederum absorbiert Ressourcen, die für anerkannte Schutzbedürftige benötigt werden.

Die Registrierung der Betroffenen, die insoweit wegweisend auch für die Zuweisung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung und den weiteren Ablauf des Asylverfahrens ist, erfolgt derzeit häufig sehr spät. In manchen Fällen werden Personen auch mehrfach erfasst, zum Teil, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der zur Registrierung zuständigen Behörden beim erneuten Registrierungsvorgang nicht erkennbar sind und sich die als Asylsuchende eingereisten Personen teilweise bewusst mehrfach registrieren lassen können, um einer Aufnahmeeinrichtung zugeteilt zu werden, die dem von ihnen gewünschten Aufenthaltsort im Bundesgebiet am nächsten kommt.

Seit Monaten reisen insbesondere vor Krieg, Verfolgung und Not geflohene Asyl- und Schutzsuchende in bisher nicht gekannter großer Anzahl in das Bundesgebiet. Daneben gibt es Personen, die aus anderen Gründen unerlaubt nach Deutschland einreisen. Nie ganz auszuschließen ist, dass diese Situation auch von Personen missbraucht wird. Dies gilt umso mehr, als viele der nach Deutschland kommenden ausländischen Menschen aus Staaten kommen, für die das Visa-Konsultationsverfahren gilt und somit eine legale Einreise nach Deutschland von einem vorherigen Abgleich der Sicherheitsbehörden abhängig ist.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder aus sonstigen Gründen erlaubt nach Deutschland einreisen ist daher von zentraler Bedeutung. Ein möglichst valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter, frühzeitiger Datenaustausch der beteiligten Behörden ist entscheidend dafür, dass

- die Anzahl der nicht registrierten Asyl- und Schutzsuchenden in Deutschland reduziert werden und eine jederzeitige Identifizierung ermöglicht werden kann,

- Möglichkeiten des Identitätsmissbrauchs eingeschränkt werden, insbesondere mit Blick auf den hohen Anteil von Menschen, die nicht über gültige Identitätsdokumente verfügen,
- Mehrfacherhebungen der Daten von betroffenen Personen vermieden werden und die Datenqualität der erhobenen Daten verbessert wird und somit dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung getragen wird,
- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung der Eingereisten auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner-Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
- frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden kann, ob und gegebenenfalls welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen und denen aus diesem Grund Asyl bzw. eine Aufenthaltsgenehmigung zu versagen wäre.

B. Lösung

Im Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG) ist bereits die Speicherung bestimmter behördenübergreifender Daten und ihr Austausch geregelt. Um Asyl- und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, unverzüglich durch alle für die Registrierung zuständigen Stellen schnell registrieren sowie die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung medienbruchfrei übermitteln zu können, sind daher folgende ergänzende gesetzliche Änderungen im AZRG vorgesehen:

- Für Asyl- und Schutzsuchende sowie unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Personen werden zu den bereits heute schon zu speichernden Stammdaten (wie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, etc.) zusätzliche weitere Daten, wie die im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhobenen Fingerabdrücke, das Herkunftsland und die Kontaktdaten zur schnellen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Angaben zur Verteilung) in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert. Bei Asyl- und Schutzsuchenden mit guter Bleibeperspektive sollen zudem Informationen in dem zentralen Kerndatensystem gespeichert werden, die für die schnelle Integration und Arbeitsvermittlung erforderlich sind (Daten über Schulbildung, Berufsausbildung, sonstige Qualifikationen) Diese Daten bilden gemeinsam das Kerndatensystem, auf welches die am Asylverfahren beteiligten Behörden im Falle ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zurückgreifen können.
- Die Daten von Asylsuchenden werden nicht erst bei Stellung eines Antrages, sondern nach Möglichkeit bereits bei dem Erstkontakt mit den Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen unverzüglich im Kerndatensystem zentral gespeichert.
Hierzu werden alle zur Registrierung von Asyl- und Schutzsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und aufhältigen Personen befugten Stellen (neben dem Bundesamt für Migration und Flüchtlingen sind dies die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Aufnahmeeinrichtungen sowie die Ausländerbehörden) verpflichtet, die von ihnen beim Erstkontakt erhobenen (erkennungsdienstlichen) Daten an das Ausländerzentralregister zur Speicherung zu übermitteln. Zur Verhinderung von Doppelregistrierungen werden die zur Regist-

rierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrierungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei Amtshilfe;

- Allen Stellen sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen aus dem Kerndatensystem zur Verfügung zu stellen. Neben den die Registrierung vornehmenden zuständigen Stellen sind dies insbesondere die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Meldebehörden. Zusätzlich sollen auch diese Behörden nicht nur zum Datenabruf aus dem Register berechtigt sein, sondern auch die Befugnis zur Übermittlung von Daten an das Register erhalten (z. B. Informationen zur Absolvierung eines Integrationskurses sowie zur Änderung der Anschrift).

Zusätzlich wird die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender als ein papierbasiertes Dokument mit fälschungssicheren Elementen ausgestaltet. Sie wird von den zuständigen Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt und dient als visualisierter Nachweis der Registrierung (Ankunftsnachweis). Die rechtlichen Grundlagen werden durch Änderung des § 63a des Asylgesetzes geschaffen. Mit Ausnahme der Unterschrift handelt es sich bei den Daten des neuen Ankunftsnachweises um solche, die auch zum erweiterten Kerndatensystem zählen.

Neue Regelungen in § 21a AZRG und § 73 des Aufenthaltsgesetzes ermöglichen einen ersten Sicherheitsabgleich unverzüglich nach Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister. Der Abgleich erfolgt über Bundesverwaltungsamt, ist technisch an das Konsultationsverfahren zentraler Behörden (KZB-Verfahren) angelehnt und bezieht Polizei und Dienste ein.

Eine weitere Ergänzung in § 71 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes stellt sicher, dass sämtliche Landespolizeien ED-Erfassungen nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes durchführen können.

Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Befragungsdaten, die auf der Basis von im AZR gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus neuen oder erweiterten Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister sowie die notwendigen Erweiterungen der beim Bundesverwaltungsamt betriebenen Systeme verursacht beim Bund (Bundesverwaltungsamt) zusätzliche Kosten in Höhe von einmalig mindestens 15,5 Mio. €. Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Schaffung des Stammdatensystems sind jährlich mindestens 4,5 Mio. € vorzusehen. Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 26,5 Planstellen/ Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,65 Mio. € aus.

Für die technische Umsetzung des Abgleichverfahrens entstehen im Bundeskriminalamt und im Bundesamt für Verfassungsschutz sowohl einmalige als auch fortlaufende Erfüllungsaufwände. Diese können erst nach Vorliegen der konkreten technischen Umsetzung durch das Bundesverwaltungsamt beziffert werden.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand kann nicht aus vorhandenen Ansätzen kompensiert werden und ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Epl. 06 plafonderhöhend zu berücksichtigen.

Bei der Bundespolizei sowie den Ländern und Kommunen werden durch Anpassung der IT-Systeme zur Anpassung der Schnittstellen zum Ausländerzentralregister voraussichtlich Umstellungskosten in nicht quantifizierbarer Höhe entstehen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken

(Datenaustauschgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Das AZR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 14 Nummer 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) nach der Angabe zu § 18a werden die folgende Angaben eingefügt:
 - aa) „§ 18b Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“.
 - bb) „§ 18c Datenübermittlung an die Meldebehörden“
 - b) nach der Angabe zu § 21 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens“
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesverwaltungsamt verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag und nach Weisung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, soweit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Daten nicht selbst verarbeitet und nutzt.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Speicherung und Verarbeitung der nach § 16 Absatz 1, §18 Absatz 5, 19 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten.“
3. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Die Speicherung von Daten eines Ausländers ist zulässig, wenn ein Ausländer

1. ein Asylgesuch geäußert hat,
2. unerlaubt eingereist ist oder
3. sich unerlaubt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut von Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird jeweils die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a und Absatz 2“ ersetzt.
- c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1 werden zusätzlich gespeichert:

1. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
2. Größe und Augenfarbe,
3. begleitende minderjährige Kinder mit Name und Vorname,
4. das Herkunftsland,
5. die Anschrift im Bundesgebiet,
6. die Angaben über die Verteilung nach § 15a Aufenthaltsgesetz,
7. die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen,
8. das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde.

(3) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 1 a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 werden darüber hinaus zusätzlich gespeichert:

1. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a Asylgesetz (AKN-Nummer),
2. als Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeitsvermittlung:
 - a. Schulbildung, Studium, Ausbildung, Beruf,
 - b. Sprachkenntnisse,
 - c. Arbeitsstellen,

- d. Teilnahme an öffentlich geförderten Integrationsmaßnahmen im Bundesgebiet,
 - e. der Bearbeitungsstatus bei der Bundesagentur für Arbeit und Informationen über Arbeitssuchendenmeldungen.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 4.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern „Übermittlung von Daten“ das Wort „unverzöglichen“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. die Aufnahmeeinrichtungen in den Fällen des § 2 Absatz 1 a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1,“
 - dd) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Bundespolizeibehörde in den Fällen des“ die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a und Absatz 2“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a und Absatz 2“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „Polizeivollzugsbehörden der Länder, in den Fällen des § 2 Abs.“ die Wörter „1a Nummer 2 und 3 und Absatz“ eingefügt.
 - gg) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
 - „4a. die Polizeivollzugsbehörden der Länder in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1,“
 - hh) In Nummer 7 wird nach der Angabe „10“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ii) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 angefügt:
 - „8. die Meldebehörden in den Fällen des § 2 Absatz 1 a und Absatz 2 Nummer 1,
 - 9. die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1.“
 - b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Nummer 1 bis 7“ eingefügt.
- bbb) Die Angabe „§ 3 Satz 1“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 1“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „Außerdem übermitteln
 - 1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b sowie Absatz 4 Nummer 6 und die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2,
 - 2. die in Absatz 1 Nummer 1a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b,
 - 3. die in Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4a bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8,
 - 4. die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis d und § 4 Absatz 1 und 2,
 - 5. die in Absatz 1 Nummer 8 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 1.
 - 6. die in Absatz 1 Nummer 9 bezeichnete Stelle die Daten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2.“
- c. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Nummer 5 bis 7 sowie Absatz 4 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- 6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter oder mithilfe eines Fingerabdruckabgleichs“ eingefügt.
- 7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 3 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe § 3 Satz 2 wird durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Fingerabdrücke nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nur zu den in § 16 des Asylgesetzes und §§ 49 und 89 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes festgelegten Zwecken verwendet werden.“

8. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 werden jeweils vor das Wort „sonstige“ die Wörter „die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und“ eingefügt,
9. § 18a wird wie folgt gefasst:

„§ 18 a

Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen

An die Träger der Sozialhilfe und die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Leistungen vorliegen, zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
 2. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a Asylgesetz (AKN-Nummer),
 3. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
 4. Angaben zum Asylverfahren
 5. die Anschrift im Bundesgebiet,
 6. die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen.“
10. Nach § 18a werde folgende §§ 18b und 18c eingefügt:

„§ 18b

Datenübermittlung an die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen

An die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:

1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. die AZR-Nummer,
3. die Seriennummer ihrer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende gemäß § 63a Asylgesetz (AKN-Nummer),
4. Familienstand,

5. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
6. Angaben zum Asylverfahren,
7. die Anschrift im Bundesgebiet,
8. die Telefonnummern und die E-Mail-Adressen,
9. begleitende minderjährige mit Name und Vorname,
10. die Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeitsvermittlung.

§ 18c

Datenübermittlung an die Meldebehörden

An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Fällen des § 2 Absatz 1 a unverzüglich nach der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung neben den Grundpersonalien, die AKN-Nummer und die Anschrift im Bundesgebiet sowie Übermittlungssperren in einem automatisierten Verfahren übermittelt. Ebenso werden Änderungen dieser Daten sowie Änderungen am aufenthaltsrechtlichen Status übermittelt.“

11. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21 a

Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Registrier- und Asylverfahrens

Nach Erhebung von Daten nach §§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 5, 19 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes werden anlässlich von Speicherungen nach § 2 Absatz 1a die zur Durchführung von Beteiligungen nach § 73 Absatz 1a des Aufenthaltsgesetzes sowie für den Abgleich mit weiteren Datenbeständen zu Sicherheitszwecken erforderlichen Daten unverzüglich an die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt weitergegeben. Für die Weitergabe gelten die Übermittlungsregelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

12. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„ 3a. die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt,“.
 - b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ das Komma und die Wörter „die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
„8a. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen,“
 - d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärischen Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst“
13. In § 23 Absatz 2 wird jeweils Angabe die „§ 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
14. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
15. § 24a wird folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und Satz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6, Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8, Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und d sowie Absatz 4 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf personenbezogene Daten zu Ausländern, die es unter Nutzung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 in einer auf Freiwilligkeit beruhenden Befragung der Betroffenen zu Forschungszwecken erhoben hat (Befragungsdaten) ohne Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten an Forschungseinrichtungen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung eines gemeinsamen wissenschaftlichen Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist,
2. eine Verwendung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und
4. das Bundesministerium des Innern der Übermittlung zustimmt.

Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend. Für die Übermittlung an Forschungseinrichtungen des Bundes und an Bundesbehörden zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Befragungsdaten auch mit Angaben zum Namen und zur Anschrift der Befragten übermittelt werden dürfen, wenn dies zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist; die Erforderlichkeit ist gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begründen. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Der Dritte, an den die Daten übermittelt wurden, darf diese nur zum Zweck der Durchführung des Forschungsvorhabens verarbeiten und nutzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.“

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

1. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma am Ende ersetzt
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Der Nummer 5 wird folgende Nummer angefügt:

„6. sie sich auf die Angaben zur Person, die in § 26 geregelten familiären Beziehungen und vorhandenen Sprachkenntnisse beschränken.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Übermittlung und Verarbeitung der im Asylverfahren erfassten Daten zur Wahrnehmung der Integrationsaufgaben des Bundesamtes ist zulässig.

(5) Das Bundesamt darf die nach diesem Gesetz erhobenen Daten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Durchführung eines Forschungsvorhabens nach § 75 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes erforderlich ist. § 24a Absatz 1, 3 und 4 des AZR-Gesetzes gilt entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 6 und 7.
3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sichern“ das Komma und die Wörter „es sei denn, dass er noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „soweit ein Ausländer noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, dürfen nach Satz 1 nur Lichtbilder aufgenommen werden.“
4. In § 21 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.
5. § 63a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber noch keinen Asylantrag gestellt hat, wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (Ankunftsnachweis) ausgestellt. Der Ankunftsnachweis ist unabhängig vom Alter mit einem Lichtbild zu versehen. Dieses Dokument enthält folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

 1. Name und Vornamen,
 2. Geburtsname,
 3. Lichtbild,

4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Abkürzung der Staatsangehörigkeit,
7. Geschlecht,
8. Größe und Augenfarbe,
9. Zuständige Aufnahmeeinrichtung,
10. Seriennummer des Vordrucks ,
11. Ausstellende Behörde,
12. Ausstellungsdatum,
13. Unterschrift des Inhabers,
14. Gültigkeitsdauer,
15. Verlängerungsvermerk,
16. AZR-Nummer,
17. Vermerk mit den Namen und Vornamen der mitreisenden minderjährigen Kinder,
18. Vermerk, dass die Angaben auf den eigenen Angaben der Inhaberin / des Inhabers beruhen,
19. Vermerk, dass die Inhaberin / der Inhaber mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausweispflicht genügt,
20. Maschinenlesbare Zone und
21. Barcode.

Die Zone für das automatische Lesen enthält die in Satz 3 in den Nummern 1, 4, 6, 7, 10, 14 genannten Angaben, die Abkürzung „MED“, Prüfziffern und Leerstellen. Der automatisch erzeugte Barcode enthält die in Satz 4 genannten Angaben, eine digitale Signatur und die AZR-Nummer. Die Unterschrift durch ein Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Ankunftsnachweises das zehnte Lebensjahr vollendet hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „längstens drei Monate“ ersetzt
- c) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Ausstellung und Verlängerung einer Bescheinigung nach Absatz 1 ist die Aufnahmeeinrichtung, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes. Für die Verlängerung ist auch die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk der Ausländer sich aufzuhalten verpflichtet ist oder Wohnung zu nehmen hat.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Der Inhaber ist verpflichtet, der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, dem Bundesamt oder der Ausländerbehörde unverzüglich

1. den Ankunfts nachweis vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist,
2. auf Verlangen den Ankunfts nachweis beim Empfang eines neuen Ankunfts nachweises oder der Aufenthaltsgestattung abzugeben,
3. den Verlust des Nachweises anzuzeigen und im Falle des Wiederauffindens diesen vorzulegen.

(6) Ein Ankunfts nachweis ist ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Ausweisinhabers nicht zulässt oder unerlaubt verändert worden ist,
2. Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über die Anschrift oder Größe – unzutreffend sind oder
3. die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.“

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 73 nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und die Wörter „und im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt:
2. In § 49 Absatz 8 und 9 wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:
„Die Identität eines Ausländers, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 durch das Aufnehmen eines Lichtbildes zu sichern.“
3. § 71 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 48, 48a und 49 Absatz 2 bis 9 sind die Ausländerbehörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden und die Polizeien der Länder zuständig.“
4. § 73 AufenthG wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift werden nach dem Wort „Visumverfahren“ ein Komma und die Wörter „und im Registrier- und Asylverfahren“ eingefügt
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Daten, die nach §§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 5, 19 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes und § 49 zu Personen im Sinne des § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes erhoben werden, werden über das Bundesverwaltungsamt zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1, zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Absatz 4 oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken an den Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt übermittelt werden. § 73 Absatz 2 bleibt unberührt. Zulässig ist auch ein Abgleich nach § 72a Absatz 2 bis 9.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „über das Bundesverwaltungsamt an“ die Wörter „das Bundesamt für Verfassungsschutz,“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 1a genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes, § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt stellt den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden diese Information umgehend zur Verfügung. Die in Folge der Übermittlung nach den Absätzen 1a und 3a erforderlichen weiteren Übermittlungen zwischen den dort genannten Behörden dürfen über das Bundesverwaltungsamt erfolgen. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsamt speichert die übermittelten Daten, solange es für Zwecke des Sicherheitsabgleiches erforderlich ist, längstens jedoch zwölf Monate nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 1a und 3a. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

- d) In Absatz 4 wird das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“ sowie die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1a“ ersetzt.

5. § 89 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Nutzung der nach § 49 Absatz 3 bis 5 oder 7 bis 9 erhobenen Daten ist auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung oder der polizeilichen Gefahrenabwehr. Sie dürfen, soweit und solange es erforderlich ist, den für diese Maßnahmen zuständigen Behörden übermittelt oder überlassen werden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Nummer 17 die folgende Nummer 17a eingefügt:
„17a. die Seriennummer des Ankunftsnachweises gemäß § 63a Absatz 1 Nummer 10 des Asylgesetzes.“
2. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Meldebehörde hat Daten, die nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a gespeichert sind, zu löschen, sobald sie Kenntnis davon erlangt, dass der Person ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt worden ist oder die Person in das Ausland abgemeldet wird.“
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann die Anmeldung von Personen, für die ein Ankunftsnachweis nach § 63a des Asylgesetzes ausgestellt worden ist und die in eine Aufnahmeeinrichtung zugezogen sind, automatisiert durch Übernahme der Daten aus dem Ausländerzentralregister gemäß § 18c des AZR-Gesetzes erfolgen.“

Artikel 5

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom [Datum der Verkündung der Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung eintragen] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Grundpersonalien“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Lichtbild“ die Wörter „oder Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „Satz 2“ durch Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 25 wird angefügt:
„25. Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch.“
 - b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 9“ die Wörter „Buchstabe a und b“ gestrichen.

- c) In Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) nach dem Wort „Lichtbilder,“ wird das Wort „Fingerabdruckdaten,“ eingefügt
 - bb) nach dem Wort „Lichtbildern“ werden ein Komma und das Wort „Fingerabdruckdaten“ eingefügt.
- 5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
- 6. In § 19a Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
- 7. In § 19b Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ ersetzt.
- 8. In § 20 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1“ sowie die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- 9. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 1“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden“ ein neuer Anstrich mit dem Wort „Meldebehörden“ eingefügt.
 - dd) In Spalte D werden nach den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit“ die Wörter „zu Spalte A Buchstabe a“ gestrichen und nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Bundesagentur für Arbeit“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ eingefügt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - bb) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 2 Nummer 2“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

cc) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Bundesagentur für Arbeit“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

bb) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 2 Nummer 4“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 4“ ersetzt.

cc) In Spalte C wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ein neuer Anstrich mit dem Wortlaut „Aufnahmeeinrichtungen“ sowie nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ ein neuer Anstrich mit dem Wortlaut „Polizeivollzugsbehörden der Länder“ eingefügt.

d) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„A	A ^{1*)}	B ^{2**)}	C	D
<p style="text-align: center;">3a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stel- len (§ 6 des AZR- Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 in Verbin- dung mit § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1</p>				<p>§§ 15, 18a, 18b, 18c, 20</p>
<p>a) begleitende minderjährige Kinder - Familienname - Vorname</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>- Ausländerbe- hörden und mit der Durch- führung auslän- derrechtlicher</p>	<p>- Ausländerbehörden und mit der Durchführung aus- länderrechtlicher Vorschrif- ten betraute öffentliche Stellen</p>
<p>b) Herkunftsland</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>Vorschriften</p>	<p>- Aufnahmeeinrichtungen</p>
<p>c) Anschrift im Bundesgebiet</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>betraute öffent- liche Stellen</p>	<p>- Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrol- le des grenzüber-</p>
<p>d) Angaben über die Verteilung nach § 15a Aufenthaltsgesetz</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>- Aufnahmeein- richtungen</p>	<p>schreitenden Verkehrs be- auftragte Behörden</p>
<p>e) Telefonnummern</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>- Bundespolizei und andere mit</p>	<p>- Bundeskriminalamt</p>
<p>f) E-Mailadressen</p>	<p style="text-align: center;">(1)</p>	<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>der polizeilichen Kontrolle des</p>	<p>- Landeskriminalämter</p>
<p>g) zuständige Aufnahmeeinrichtung</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>grenzüber- schreitenden</p>	<p>- sonstige Polizeivollzugs- behörden des Bundes und der Länder</p>
<p>h) zuständige Ausländerbehörde</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>Verkehrs beauf- tragte Behörden</p>	<p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>
<p>i) zuständiges Bundesland</p>		<p style="text-align: center;">(7)</p>	<p>- Polizeivollzugs- behörden der Länder</p>	<p>- die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buch- staben c, e und f</p>
			<p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p>	<p>- Staatsanwaltschaften</p>
			<p>- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c</p>	<p>- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit</p>

				<p>der Durchführung ausländischer, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind</p> <ul style="list-style-type: none">- für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftverkehrsgesetzes zuständige Luftverkehrsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden- Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstaben c, e und f- Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstaben c, e und f- für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstaben c, e und f- Meldebehörden zu Spalte A Buchstabe c"
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

bb) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 5“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

cc) In Spalte D werden nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ neue Anstriche mit den Wörtern „Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstabe a bis f“ und „die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis f“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Träger der Sozialhilfe“ das Komma und die Wörter „Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ gestrichen.

f) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

bb) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 2 Nummer 5“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 5“ ersetzt.

g) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„A	A ₁ *)	B ^{**})	C	D
<p style="text-align: center;">5a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)</p>	<p style="text-align: center;">Perso- nen- kreis</p>	<p style="text-align: center;">Zeitpunkt der Über- mittlung</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-</p>	<p style="text-align: center;">Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen</p>
<p>§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 in Ver- bindung mit § 2 Absatz 1a und Absatz 2 Nummer 1</p> <p>Erkennungsdienstliche Daten nach den §§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 5 und 19 Absatz 2 des Asylgesetzes sowie nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes</p> <p>a) Fingerabdruckdaten b) Größe c) Augenfarbe</p>	<p>(1)</p>	<p>(7) (7) (7)</p>	<p>– Ausländerbe- hörden und mit der Durchführung auslän- derrechtlicher Vorschriften be- traute öffentliche Stellen – Aufnahmeein- richtungen – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden – Polizeivollzugs- behörden der Länder</p>	<p><u>§§ 15, 20 AZR-Gesetz</u></p> <p>– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vor- schriften betraute öffent- liche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei und an- dere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauftragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstiges Polizeivoll- zugsbehörden des Bun- des und der Länder – Staatsanwaltschaften – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung auslän- der-, asyl- und passrecht- licher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – für die Zuverlässig- keitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetz- es zuständige Luftsicher- heitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüber- prüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmig- ungs- und Aufsichtsbe- hörden“</p>

h) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

bb) In Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 2 Nummer 6“ jeweils durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 6“ ersetzt.

i) In Nummer 7 Spalte A wird die Angabe „§ 3 Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.

j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„A	A1*)	B**)	C	D
8				
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und 2 Nummer 1 Asyl				§§ 15, 16, 18, 18a, 18b, 20, 21, 23 des AZR-Gesetzes
a) Asylgesuch geäußert am		(5)	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A	I) – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
b) Asylantrag gestellt am		(1)	Buchstabe a bis f, h bis k, m bis w	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Asylantrag erneut gestellt am		(1)	– Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe g, l, r bis t	– Bundespolizei
d) Asylantrag abgelehnt am		(3)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a	– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
e) als Asylberechtigter anerkannt am		(3)	– Bundespolizei zu Spalte A Buchstabe a	– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländischer Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
f) Anerkennung widerrufen / zurückgenommen am		(3)	– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a	– sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder
g) Anerkennung erloschen am		(5)		– Bundesagentur für Arbeit
h) Asylverfahren eingestellt am		(3)		– deutsche Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren
i) Asylverfahren auf andere Weise erledigt am		(6)		– Statistisches Bundesamt
j) Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylVfG zuerkannt am	(1)	(3)		II) – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
k) Flüchtlingseigenschaft widerrufen/zurückgenommen am		(5)		– Bundeskriminalamt
l) Flüchtlingseigenschaft erloschen am		(3)		– Landeskriminalämter
m) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG gewährt am		(3)		– sonstige nicht in Spalte D Nummer I oder II aufgeführte Polizeivollzugsbehörden des Bundes
n) subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylVfG widerrufen/zurückgenommen am		(3)		
o) Asylantrag vor Einreise gestellt am		(1)		
p) Asylantrag vor Einreise erneut gestellt am		(1)		
q) Asylantrag vor Einreise abgelehnt am		(3)		
r) Aufenthaltsgestattung seit		(6)		
s) Aufenthaltsgestattung erloschen am		(6)		
t) Nummer der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung		(7)		
u) über Überstellung an		(2))

(Staatsangehörigkeits-schlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am				<ul style="list-style-type: none"> - Staatsanwaltschaften - Gerichte - Behörden der Zollverwaltung - Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
v) Überstellung an (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) erfolgt am		(5)		
w) Übernahme von (Staatsangehörigkeitsschlüssel des Dubliner Vertragsstaats) entschieden am		(2)		
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2</p> <p>Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w</p> <p>-</p>		- wie vorstehend -	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis e, g bis j, l bis s - - Ausländerbehörden zu Spalte A Buchstabe f, q bis s 	- wie vorstehend -
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 3 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2</p> <p>Asyl</p> <p>- wie vorstehend ohne die Buchstaben a und u bis w</p>		- wie vorstehend -	<ul style="list-style-type: none"> - wie vorstehend - 	<p><u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 20, 21, 23 des AZR-Gesetzes</u></p> <p>- nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Nummer I genannten Stellen"</p>

k) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

A	A ₁ [*])	B ^{**})	C	D
8a	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
<p>§ 3 Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1</p> <p>- Seriennummer der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63a Asylgesetz (AKN-Nummer)</p>	(1)	(7)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen - Aufnahmeeinrichtungen - Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden 	<p><u>§§ 15, 18a, 18c, 20 AZR-Gesetz</u></p>

			ration und Flüchtlinge	<ul style="list-style-type: none"> – Polizeivollzugsbehörden der Länder – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Träger der Sozialhilfe - für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind – für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden – Meldebehörden“
--	--	--	------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

l) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.

bb) In Spalte A werden die Wörter „§ 3 Satz 2 Nummer 3, 6 und 7“ jeweils durch die Wörter § 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7“ ersetzt.

m) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

A	A ₁ *)	B**)	C	D
9a	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)				
§ 3 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1	(1)			§§ 15, 18b, 20 AZR-Gesetz

Daten zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeitsvermittlung			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstaben a bis e	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
a) Schulbildung	(7)			– Aufnahmeeinrichtungen
b) Studium	(7)			– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
c) Ausbildung	(7)			– Bundeskriminalamt
d) Beruf	(7)		- Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstaben a bis e	– Landeskriminalämter
e) Sprachkenntnisse	(7)		- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstaben a bis g	– sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
f) Arbeitsstellen	(7)		- Bundesagentur für Arbeit zu Spalte A Buchstaben a bis j	– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
g) Teilnahme an öffentlich geförderten Integrationsmaßnahmen im Bundesgebiet	(7)			– Bundesagentur für Arbeit
h) Bearbeitungsstatus der Bundesagentur für Arbeit	(1)			– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen
i) Arbeitssuchendenmeldung	(7)			– Behörden der Zollverwaltung
				– Staatsanwaltschaften
				– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
				– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“

n) bis ..). Nummer x wird wie folgt ändert:

Die Tabellen Nummer 10 bis 18 sind redaktionell noch zu folgenden Punkten zu ändern:

- Spalte A: redaktionelle Anpassung wegen der Änderungen in § 3 Absatz 1 und 4 AZRG-E
- Spalte C und D: Nachvollzug der Änderungen in § 6 und §§ 18a bis 18c AZRG-E (insbesondere Aufnahme der BA und Meldebehörden als Übermittlungspflichtete und Auskunftsberechtigte

Artikel 6

Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsamt“ die Wörter „, und an das Ausländerzentralregister“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 8 des AZR-Gesetzes bei Änderung des Familiennamens, des Geburtsnamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Geschlechts, der Staatsangehörigkeiten, oder der Anschrift) unverzüglich folgende Daten an das Ausländerzentralregister (Ausländerzentralregistermitteilung):

	Blattnummer des DSMeld (Datenblatt)
1. Familienname	0101 bis 0102,
2. Geburtsname	0201 bis 0202,
3. Vornamen	0301 bis 0303,
4. Geburtsdatum und Geburtsort	0601, 0602,
5. Geschlecht	0701,
6. Staatsangehörigkeiten	1001,
7. derzeitige und letzte frühere Anschrift	1200 bis 1212,
8. Seriennummer des Ankunftsnaehweises	1704, 1709.“

3. der bisherige § 11 wird § 12.

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe ii. soweit es die Einfügung der Nummer 8 betrifft, Artikel 1 Nummer 10, soweit die Einfügung eines § 18c betrifft, Artikel 5 Nummer 3 und Artikel 7 treten am 1. November 2016 in Kraft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Asylverfahren müssen nicht zuletzt angesichts der Größenordnung der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge weiter beschleunigt werden, um Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Asyl- und Schutzsuchenden zu erlangen.

Die schnelle und flächendeckende Registrierung von Personen, die derzeit als Asylsuchende, Flüchtlinge oder unerlaubt nach Deutschland einreisen, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Derzeit erfolgt sie häufig viel zu spät. Zudem werden in vielen Fällen Personen mehrfach registriert, zum einen, weil bereits erfolgte Registrierungen mangels eines hinreichenden Datenaustauschs der zur Registrierung zuständigen Behörden nicht erkennbar sind, zum anderen, weil sich die als Asylsuchende eingereisten Personen bewusst mehrfach registrieren lassen, um möglichst nahe an dem von ihnen gewünschten Ort im Bundesgebiet verteilt zu werden. Ein valider Überblick über die Zahl der nach Deutschland eingereisten Personen, ihre schnellstmögliche identitätssichernde Erfassung sowie ein verbesserter Datenaustausch aller Verfahren beteiligten Behörden ist entscheidend dafür, dass

- die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen,
- eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner-Schlüssel stattfinden kann mit Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich,
- Klarheit darüber zu erlangen, ob und ggfls. welche Personen aus asylfremden Gründen nach Deutschland unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Beschleunigung der Asylverfahren und Vermeidung von Mehrfachregistrierungen

Die schnelle Registrierung aller Asylbewerber und Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, durch alle zur Erfassung verpflichteten Stellen sowie die unverzügliche Bereitstellung aller wesentlichen für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen an alle eingebundenen Stellen ist wesentliche Grundlage für die Beschleunigung der Asylverfahren, die Vermeidung von Mehrfachregistrierungen und die Gewährleistung der Sicherheit.

Hierzu sollen alle bei der Registrierung erhobenen Daten unmittelbar beim erstmaligen Kontakt im Kerndatensystem erfasst werden. Zu diesem Zweck wird das Gesetz über das Ausländerzentralgesetz (AZRG) um neue Inhalte ergänzt sowie Übermittlungsverpflichtungen an das Kerndatensystem und Ermächtigungen zum Abruf von Daten aus dem Kerndatensystem der in diesem Kontext beteiligten Stellen im erforderlichen Umfang erweitert werden.

Zugleich werden die zur Registrierung befugten Stellen, die bislang noch nicht mit einem Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystem (sog. Fast-ID) ausgestattet sind, entsprechend ausgerüstet. Derzeit verfügen nur die Bundespolizei und die Polizeivollzugsbehörden der Länder über die Möglichkeit des Abgleichs über Fast-ID. Mithilfe der Fast-ID können alle Registrie-

rungsbehörden über eine Sofortabfrage unverzüglich feststellen, ob zu einer Person bereits Daten vorhanden sind. Das Bundeskriminalamt leistet hierbei – wie bisher nach § 16 Absatz 3 und 4 des Asylgesetzes und § 89 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – Amtshilfe, da die erkennungsdienstlichen Daten mit den Fingerabdruckdaten beim Bundeskriminalamt gespeichert und ausgewertet werden.

Ankunftsnachweis

Die Änderungen im Asylgesetz betreffen vor allem die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Als visualisierter Nachweis der Registrierung soll sie künftig in Form eines papierbasierten Dokuments mit fälschungssicheren Elementen und der zusätzlichen Bezeichnung „Ankunftsnachweis“ nur noch von den Aufnahmeeinrichtungen und den zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt werden. Um einen Anreiz für eine möglichst frühzeitige Registrierung zu schaffen, soll die Gewährung von Unterstützungsleistungen regelmäßig erst bei der Vorlage dieses Ankunftsnachweises möglich sein.

Forschungsklausel

Schließlich wird die Forschungsklausel des § 24a AZRG um eine Übermittlungsbefugnis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für Befragungsdaten, die auf der Basis von im AZR gespeicherten Daten zu Ausländern gewonnen wurden, an Forschungseinrichtungen im Rahmen eines in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhabens erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Melde- und Ausweiswesen), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG (Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung).

Das Ausländerzentralregister wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZRG betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die redaktionellen Folgeänderungen (AZRG-Durchführungsverordnung) folgt aus der den jeweiligen Gesetzen zu Grunde liegenden Kompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2. Erfüllungsaufwand

a. Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich nicht. Für die Ausstellung des Ankunftsnachweises entstehen für die betroffenen Asylsuchenden keine Kosten.

b. Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

c. Verwaltung

Schaffung eines Kerndatensystems

Die Schaffung eines Kerndatensystems und die damit einhergehenden Veränderungen an Hard- und Software verursachen zusätzlichen Aufwand beim Bund (Bundesverwaltungsamt und ggf. ITZ Bund). Nach derzeitiger Schätzung belaufen sich die Mehrausgaben für die Erweiterung auf einmalig mindestens 15,5 Mio. €. Für die dauerhaften Mehrausgaben nach Erweiterung sind jährlich mindestens 4,5 Mio. € vorzusehen. Das Bundesverwaltungsamt geht daneben derzeit von einem zusätzlichen Personalbedarf im Umfang von mindestens 26,5 Planstellen/ Stellen und damit verbundenen Personalausgaben von jährlich rd. 1,65 Mio. € aus.

Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand kann nicht aus vorhandenen Ansätzen kompensiert werden und ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung im Epl. 06 plafonderhöhend zu berücksichtigen.

Bei Ländern und Kommunen wird insbesondere der Ausbau der erforderlichen technischen Infrastrukturen Kosten verursachen, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Ankunftsnachweis

Für den Bund entstehen mit der Einführung des Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes in den Jahren 2016 bis 2018 Kosten von rund 35 Millionen Euro. Dazu zählen neben den Kosten für das Dokument als solches auch die vom Bundesverwaltungsamt zu betreibende Infrastruktur für die Datenverarbeitung im Ausstellungsprozess, die Herstellung des Ankunftsnachweises sowie die Ausstattung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Fingerabdrucklesegeräten (Fast-ID) sowie mit Arbeitsplätzen für die Erfassung und Personalisierung. Die Kosten für die Ausstattung der Aufnahmeeinrichtungen und die Kosten für dort auszustellende Dokumentenvordrucke sind durch die Länder zu tragen.

Die Aufwände zur Ausstellung des Ankunftsnachweises selbst stellen für die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge allenfalls einen nur geringen Erfüllungsaufwand dar, da die aufzubringenden Angaben ohnehin im Rahmen der Registrierung bereits erhoben worden sind bzw. für das Asylverfahren ohnehin zu erheben wären.

3. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Nachhaltigkeit

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, durch die Erweiterung des Ausländerzentralregisters, Asylbewerber und Schutzsuchende sowie Personen, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, schnell registrieren und die Informationen allen Stellen im Rahmen der erforderlichen Aufgabenerfüllung übermitteln zu können. Dadurch sollen die Asylverfahren beschleunigt bearbeitet werden und so die Betroffenen schnell darüber Klarheit erhalten, ob sie in Deutschland bleiben dürfen und sie darauf aufbauend schnell Zugang zu allen erforderlichen Integrationsmaßnahmen bekommen. Zudem soll eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer entsprechend dem Königsteiner-Schlüssel erreicht werden, um negative Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Im Übrigen soll frühzeitig durch die Sicherheitsbehörden überprüft werden können, ob und ggfls. welche Personen nicht wegen eines Asyl- oder Schutzgesuchs, sondern aus anderen Motiven unerlaubt eingereist sind und sich weiter hier aufhalten und unter Sicherheitsgesichtspunkten ein Risiko darstellen.

Der Gesetzentwurf berührt damit die Managementregeln Nr. 7 und Nr. 9 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die vorsehen, Öffentliche Haushalte generationengerecht aufzustellen (Nr. 7) sowie Armut und sozialer Ausgrenzung so weit wie möglich vorzubeugen, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken (Nr. 9). Indem die Asylverfahren beschleunigt und die Asylbewerber innerhalb kürzester Zeit Rechtssicherheit über ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland haben, entsteht schnell eine Planbarkeit und Verlässlichkeit ihres eigenen sozialen Status, der es ihnen erlaubt, sich sozialadäquat innerhalb der Gesellschaft zu bewegen und einzubringen. Sie können so auf einer gesicherten rechtlichen Basis am gesellschaftlichen und politischen Leben teilhaben, was ausweislich der Managementregel Nr. 9 dazu geeignet ist, den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Innerhalb des Indikatorenbereiches II. Lebensqualität kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nr. 15 „Straftaten“ in Frage, da mittelbar ergründet werden soll, ob sich die Einreisenden mit kriminellen Absichten in Deutschland aufhalten. Innerhalb des Indikatorenbereiches III. Sozialer Zusammenhalt, kommt möglicherweise der Nachhaltigkeitsbereich Nr. 19 „Integration“ mit seinem Nachhaltigkeitspostulat „Integrieren statt ausgrenzen“ in Frage. Bei näherer Prüfung der Schlüsselinдикatoren ist allerdings festzustellen, dass der Gesetzentwurf keiner dieser Indikatorenziele verfolgt und damit auf Indikatorenebene keine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben ist. Der Gesetzentwurf steht somit im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist jedoch nicht gegeben.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Satz 1)

Die Ergänzung stellt klar, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde und verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzes die Daten auch selbst verarbeiten darf. Sofern es bis zum Abschluss der technischen Anpassungen beim Bundesverwaltungsamt erforderlich ist, kann sich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder das Bundesverwaltungsamt im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch eines weiteren Auftragsdatenverarbeiters bedienen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Satz 5)

Der angefügte Satz stellt klar, dass das Bundeskriminalamt Amtshilfe bei der Verarbeitung und Speicherung der erkennungsdienstlichen Daten, insbesondere der Fingerabdruckdaten leistet. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an die Regelungen in § 16 Absatz 3 und 4 des Asylgesetzes und in § 89 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes an.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Bisher werden Daten zu Asylantragstellern erst mit der Stellung eines förmlichen Asylantrags ausschließlich durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Ausländerzentralregister zentral gespeichert (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 des AZR-Gesetzes). Mit der Einfügung des neuen Absatz 1a wird der Zeitpunkt der Speicherung von Daten im Ausländerzentralregister sowohl für Asylsuchende als auch für unerlaubt eingereiste und unerlaubt aufhältige Ausländer auf den Zeitpunkt vorverlegt, zu dem die Person erstmalig in Kontakt mit einer öffentlichen Stelle mit asyl- und aufenthaltsrechtlicher Zuständigkeit tritt. Dies ist im Regelfall der Zeitpunkt ihres Erstkontaktes mit einer zur erkennungsdienstlichen Behandlung zuständigen Behörde (§§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 5, und 19 Absatz 2 und 22 Absatz 1 Satz 2 des Asylgesetzes sowie § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes). Die Daten sind nach § 6 Abs. 1 unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, zu speichern.

Mit der Erstreckung der Regelung nicht nur auf Asylsuchende, sondern auch auf unerlaubt eingereiste und sich unerlaubt im Bundesgebiet aufhaltende Ausländer, wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die hohe Zahl von einreisenden Asyl- und Schutzsuchenden auch von Personen genutzt wird, die sich aus asylfremden Erwägungen unerlaubt in das Bundesgebiet begeben haben, z. B. zur Ausübung von Schwarzarbeit oder zur Begehung schwerer Straftaten. Darüber hinaus besteht für die Erstreckung der Regelung auch insoweit ein Bedürfnis, weil Asylsuchende aus sicheren Drittstaaten bis zur förmlichen Antragstellung als unerlaubt eingereist (§ 55 Absatz 1 Satz 3 AsylG) gelten.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 3)

Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 3 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 3 Absatz 1 Nummer 3)

Die in Absatz 2 Nummer 5 und 7 genannten Angaben dienen der Erleichterung der (kurzfristigen) Kontaktaufnahme. So können bei Anhörungen ausgefallene Termine anderweitig genutzt werden. Die Bundesanstalt für Arbeit kann unerwartet frei gewordene Plätze vergeben. Damit tragen diese Daten zur Beschleunigung der Verfahren bei.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung in der Inhaltsübersicht zeichnet die Änderung im Regelungstext nach.

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 2 (Einfügung eines neuen § 2 Absatz 1a des AZR-Gesetzes).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 1 Nummer 7)

Die Regelung vollzieht die Ergänzung des § 2 des AZRG-Gesetzes nach. Sie ist erforderlich, damit auch die Entscheidungen sowie die Angaben zu den Anlässen nach dem neuen § 2 Absatz 1a des AZRG-Gesetzes im Register gespeichert werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 3 Absatz 1 Nummer 8)

Die Regelung soll die Möglichkeit der Mehrfachregistrierung für die Zuweisung nach dem Königssteinerschlüssel auf die Bundesländer verhindern. Die Aufnahme des zuständigen Bundeslandes ist erforderlich, weil nach der ersten Registrierung und Verteilung die zuständige Aufnahmeeinrichtung nicht in jeden Fall bekannt ist. Da der Ankunftsnachweis erst in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erteilt wird, muss die Zuweisung im Kerndatensystem nachvollzogen werden können.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 2 und 3)

In den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 des § 3 werden die Daten genannt, die zusätzlich zu den bisher zu speichernden Daten nunmehr gespeichert werden sollen. Entsprechend dem Gedanken eines Kerndatensystems für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer bezieht sich diese Erweiterung auch nur auf diesen Personenkreis. Dem Grundsatz der Datensparsamkeit wird dabei genügt, indem auch insoweit weiter differenziert wird hinsichtlich der Erforderlichkeit. Daher unterscheiden die Absätze zwischen den Personenkreisen (Absatz 2 gilt für Asylsuchende sowie unerlaubt eingereiste und aufhältige Ausländer während die in Absatz 3 zusätzlich genannten Daten ausschließlich Ausländer betreffen, die ein Asylgesuch geäußert oder bereits einen Asylantrag gestellt haben).

Die in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Fingerabdruckdaten sowie Größe und Augenfarbe werden im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erhoben und sind zur Identifizierung auch in späteren Verfahren erforderlich.

Die Speicherung von Angaben (Name und Vorname) zu begleitenden minderjährigen Kinder (Absatz 2 Nummer 3) sichert eine gemeinsame Unterbringung und ordnet die Kinder den jeweiligen Eltern zu.

Die Speicherung des Herkunftslandes (Absatz 2 Nummer 4) kann zu einer Beschleunigung der Asylverfahren beitragen. So werden Personen aus sicheren Herkunftsländern, mit Wiedereinreisesperren oder mit Folgeanträgen in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Dort sollen ihre Verfahren innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden. Zugleich werden sie frühzeitig über die Möglichkeiten der Gestaltung ihrer wahrscheinlichen Rückreise beraten. Personen mit einer hohen Bleibeperspektive sollen ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen und frühzeitig – teilweise noch vor Abschluss der Verfahren – an Integrationskursen teilnehmen, um alsbald Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben und für sich selbst sorgen zu können.

Die Speicherung der Verteilentscheidung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes (Absatz 2 Nummer 6) dient ebenfalls der Verfahrensbeschleunigung und ermöglicht es, den beteiligten Stellen, kurzfristig den Betroffenen zu kontaktieren.

Die zuständige Aufnahmeeinrichtung (Absatz 2 Nummer 8) gibt Auskunft über den räumlichen Aufenthaltsbereich und das Bundesland auf den der Asylsuchende verteilt worden ist.

Die AKN-Nummer (Absatz 3 Nummer 1) ermöglicht zum einen die Feststellung, ob bereits ein entsprechender Nachweis ausgestellt worden ist, zum anderen einen Abgleich des Dokumentes mit den im Kerndatensystem hinterlegten Daten bei Zweifeln an seiner Echtheit oder an der Identität des Vorlegenden mit der als Inhaber bezeichneten Person.

In Absatz 3 Nummer 2 sind Daten zu Speicherung zugelassen, die für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen und zum Zwecke der Arbeitsvermittlung von Bedeutung sind. Da neben der Bundesanstalt für Arbeit auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechende Maßnahmen anbietet, ist eine behördenübergreifende Speicherung im Ausländerzentralregister zur Ressourcensteuerung angezeigt.

Zu Buchstabe d (§ 3 Absatz 4)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung im Nachgang der Einfügung der Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 5 (§ 6)

In § 6 AZRG wird der Kreis der zur Datenübermittlung an die Registerbehörde verpflichteten Stellen zur Realisierung des neuen Kerndatensystems erweitert.

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1)

Im Absatz 1 werden als neu hinzugekommene verpflichtete Stellen die Aufnahmeeinrichtungen, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, die Meldebehörden und die Bundesanstalt für Arbeit aufgeführt. Zudem werden die Speicheranlässe festgelegt, in denen Übermittlungspflichten bestehen.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung zu Nummer 2 (Einfügung eines Absatzes 1a in § 2).

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 1 einleitender Satz 1)

Durch die Einfügung des Wortes „unverzöglichen“ wird gesetzlich klargestellt, dass eine Speicherung im Ausländerzentralregister ohne schuldhaftes Verzögern zu erfolgen hat. Dies ist insbesondere für die nach § 16 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen Daten von zentraler Bedeutung, damit Mehrfachregistrierungen vermieden werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 6 Absatz 1 Nummer 1a)

Die Aufnahmeeinrichtungen werden entsprechend ihrer Stellung im Asylverfahren zur Klarstellung ausdrücklich als zur Übermittlung verpflichtete Stellen aufgenommen, um Zweifeln, ob und inwieweit sie unter dem Begriff der mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten Stellen und damit zum Kreis der in Nummer 1 genannten Stellen zählen, entgegenzuwirken. Ihre Übermittlungspflicht ist auf die Daten von Asylsuchenden sowohl vor als auch nach der Stellung eines Asylantrages beschränkt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 6 Absatz 1 Nummer 2)

Die Übermittlungspflichten der Bundespolizei werden auf die von ihr im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden (§ 18 Absatz 5 des Asylgesetzes) sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern (§ 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes) erhobenen Daten erweitert.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 6 Absatz 1 Nummer 3)

Die Übermittlungspflichten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden auf die von ihr im Zusammenhang mit Asylsuchenden sowie unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern erhobenen Daten erweitert.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 6 Absatz 1 Nummer 4)

Für die in Nummer 4 genannten Stellen werden die Übermittlungspflichten erweitert bezüglich der Daten von unerlaubt eingereisten und unerlaubt aufhältigen Ausländern.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 6 Absatz 1 Nummer 4a)

Die Übermittlungspflichten der Polizeivollzugsbehörden der Länder, die teilweise bereits in Nummer 4 geregelt sind, werden zusätzlich auf die von ihr im Zusammenhang mit der erkennungsdienstlichen Behandlung von Asylsuchenden (§ 19 Absatz 2 des Asylgesetzes) erhobenen Daten erweitert.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 6 Absatz 1 Nummer 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in Doppelbuchstabe hh vorgesehen Anfügung der Nummern 8 und 9.

Zu Doppelbuchstabe ii (§ 6 Absatz 1 Nummer 8 und 9)

Die Übermittlungspflichten der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich auf Asylsuchende sowohl vor als auch nach der Stellung eines Asylantrages.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2)

§ 6 Absatz 2 regelt, welche Daten jeweils von den verpflichteten Stellen zur Speicherung zu übermitteln sind. Die diesbezüglichen Änderungen tragen einerseits der Erweiterung des Datenkranzes auf Asylsuchende sowie unerlaubt einreisende und aufhältige Ausländer und andererseits der Erweiterung des Kreises der zur Übermittlung verpflichteten Stellen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6 Absatz 2 Satz 1)

Zu aaa):

Die Änderung stellt klar, dass die Meldebehörden und die Bundesagentur für Arbeit nur zur Übermittlung der die in § 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 und 6 ausgewiesenen Daten an das Register verpflichtet sind.

Zu bbb):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen in Nummer 4 (§ 3)

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 6 Absatz 2 Satz 3)

§ 6 Absatz 2 Satz 3 wird neugefasst. Die enthaltenen Änderungen betreffen zum einen redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4 dieses Entwurfes. Zum anderen wird für jede der in § 6 Absatz 2 Satz 3 genannten Stellen festgelegt, welche zusätzlichen Daten von ihnen entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeiten an das Kerndatensystem zu übermitteln sind. Entsprechend unterschiedlich ist der Umfang der von den einzelnen Stellen zu übermittelnden Daten.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen in Nummer 4 (§ 3)

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 2)

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei Zweifeln einer Behörde an der Identität eines Ausländers auch die Fingerabdruckdaten zu Klärung der Identität herangezogen werden können.

Durch den Abgleich der Fingerabdrücke können Fehltreffer vermieden werden. Er ist allerdings unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auf Fälle beschränkt, in denen die betreffende Behörde eine eindeutige Identifizierung herbeiführen muss, weil begründete Zweifel an der Identität bestehen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn der Betreffende bereits einen Ankunftsnachweis erhalten hat und die Identifizierung der Leistungserbringung dient. Die ersuchende Behörde muss aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung und Verarbeitung von Fingerabdrücken zum Zwecke der Identitätsfeststellung und -prüfung befugt sein; § 10 Absatz 2 Satz 2 eröffnet hierfür keine Ermächtigungsnorm, sondern setzt eine solche voraus.

Zu Nummer 7 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt es sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen in Nummer 4.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 1a)

Der neue Absatz 1a stellt sicher, dass die Zweckbindungsregelungen des Asylgesetzes und Aufenthaltsgesetzes in Bezug auf die Fingerabdruckdaten beachtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderungen in Satz 1 stellen klar, dass die Daten auch an das Bundeskriminalamt zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr insbesondere im Zusammenhang mit seiner Aufgabe als Zentralstelle sowie an die Bundespolizei zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe übermittelt werden dürfen. Schon bislang galt das Bundeskriminalamt und Bundespolizei als sonstige Polizeivollzugsbehörden im Sinne des § 15 Absatzes 1 des AZRG-Gesetzes. **Zu Nummer 9** (§ 18a)

Die Neufassung des § 18a stellt klar, welche Daten die Leistungsbehörden erhalten sollen. Damit sollen Missbräuchen entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 10 (§ 18b und 18c)

Die Sicherung des Lebensunterhalts und eine frühzeitige und erfolgreiche Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind wesentliche Bausteine zur gesellschaftlichen Integration von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland. Die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch da-

rauf angewiesen, frühzeitig alle dazu erforderlichen im Register gespeicherten Daten von Ausländerinnen und Ausländern zu erhalten. Zu diesem Zweck erhalten sie über die Grunddaten (§ 14 Absatz 1) hinaus die genannten weiteren Daten aus dem allgemeinen Datenbestand des Registers. Ein Abruf im automatisierten Verfahren nach § 22 ist unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.

Die Datenübermittlung dient dazu, der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern die für die Sicherung des Lebensunterhalts und eine erfolgreiche aktive Arbeitsmarktpolitik für Ausländerinnen und Ausländer erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen die Ausländerin bzw. den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen sowie Angaben zum Asylverfahren haben in der Regel auch Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt. So sind beispielsweise die Angaben zum Asylverfahren unter anderem relevant, um die Bleibeperspektive von Gestatteten beurteilen zu können.

Die Datenübermittlung nach § 18c dient dazu, die nach dem Zuzug aus dem Ausland entstehende Meldepflicht der Asylsuchenden nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen. Eine melderechtliche „Wohnung“ und damit eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz entsteht, sobald der Asylsuchende in der ihm zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht wird. Die korrekte Erfassung in den Melderegistern ist u.a. deshalb von erheblicher Bedeutung, weil dadurch die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich beeinflusst werden. Die Daten aus den Melderegistern werden ferner als Planungsgrundlage für die betroffenen Kommunen benötigt, z.B. für Kita- und Schulplätze. Außerdem wird durch die Erfassung in den Melderegistern eine Reihe anderer Verwaltungsvorgänge automatisiert ausgelöst wie z.B. die Vergabe einer Steuer-ID durch das Bundeszentralamt für Steuern. Bei einer fehlenden, doppelten oder fehlerhaften Anmeldung potenzieren sich daher die Folgeprobleme in den angegliederten Verwaltungsbereichen (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Bundeszentralamt für Steuern). Die Übermittlung der Daten zum Aufenthaltsstatus ist erforderlich, damit die AKN-Nummer wieder aus dem Melderegister gelöscht werden kann, sobald ein Aufenthaltstitel oder eine Duldung erteilt wird.

Zu Nummer 11 (§ 21a)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass Daten zu Asylantragstellern, die durch die erfassenden Stellen im Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters gespeichert werden, durch die registerführende Behörde unverzüglich an das für die Durchführung eines Konsultationsverfahrens zuständige Bundesverwaltungsamt weitergegeben werden.

Weiterhin wird dem Bundesverwaltungsamt ermöglicht, Abgleiche mit dem Ausländerzentralregister, dem Personen- und Sachfahndungsbestand des Schengener Informationssystems, dem nationalen Sachfahndungsbestand sowie dem europäischen Visa-Informationssystem zu Sicherheitszwecken durchzuführen und die entsprechenden Erkenntnisse den für das Registrier- und Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 12 (§ 22 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 1 Nummer 3a)

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Schon bislang galt das Bundeskriminalamt als sonstige Polizeivollzugsbehörde im Sinne des § 22 Absatz 1 des AZRG-Gesetzes, so dass die Daten auch an das Bundeskriminalamt zu Zwecken der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr insbesondere im Zusammenhang mit seiner Aufgabe als Zentralstelle übermittelt wer-

den dürfen. Unklarheiten im Zusammenhang mit der speziellen Nennung des Bundeskriminalamtes, etwa in § 15 Absatz 2 des AZRG-Gesetzes, werden durch die Klarstellung künftig vermieden.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 Nummer 8)

Diese redaktionelle Änderung wird wegen der Anfügung der Nummer 8a erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 22 Absatz 1 Nummer 8a)

Die Änderung stellt sicher, dass auf für die in § 18b AZR-Gesetz genannten Stellen ein Abruf im automatisierten Verfahren möglich ist.

Zu Buchstabe d (§ 22 Absatz 1 Nummer 9)

In § 22 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a des AZR-Gesetzes wird die Abrufberechtigung des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf bestimmte Aufgaben des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf beschränkt. Danach ist ein Abruf aus dem AZR zur Aufklärung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes nur insoweit zulässig, wie es sich um terroristische Bestrebungen handelt. Dies schließt insbesondere „legalistische“ Bestrebungen, die auch nicht unter § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fallen, aus. Im Zusammenhang der aktuellen Asylbewerber- bzw. Migrationslage sind jedoch insbesondere auch Missionierungs- bzw. Rekrutierungsaktivitäten islamistisch-legalistischer Gruppen festzustellen, auch im Zusammenhang des Aufnahmeverfahrens in oder im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen, wobei zur Gewinnung näherer Informationen zu auftretenden Personen ein Abruf von Daten aus dem AZR für das Bundesamt für Verfassungsschutz erforderlich sein kann. Ob dieser Abruf in jedem Fall auch auf die Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gestützt werden kann, ist dabei unsicher.

Die derzeit im Ausländerzentralregister geltende Zugriffsbeschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Daten sind nach § 20 des AZR-Gesetzes sachgerechterweise auch für Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes uneingeschränkt auch zum nicht-terroristischen Extremismus zu übermitteln. Das Abrufverfahren ist dabei die deutlich weniger aufwändige und zugleich schnellere Verfahrensgestaltung, die Betroffene zudem davor schützt, dass Mitarbeiter des AZR Kenntnis davon erlangen, dass sie nachrichtendienstliche Zielperson sind. Zudem schafft die Abrufprotokollierung besonders effektive Datenschutzkontrollvoraussetzungen. Demgemäß enthalten die Abrufregelungen zu anderen Registern – selbst mit sensibleren Inhalten – keine solche Aufgabenbeschränkungen, so insbesondere zum Bundeszentralregister in § 21a i. V. m § 41 Absatz 1 Nummer 3 BZRG und zum Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister in § 492 Absatz 4 i. V. m. § 493 StPO, ferner zum Fahrzeugregister in § 36 Absatz 2 Nummer 3 StVG. Die Regelung des AZRG sollte daran angeglichen werden.

Zu Nummer 13 (§ 23 Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 15 (§ 24a)

Zu Buchstabe a (§ 24a Absatz 1)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 4. Damit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Forschungsprojekte auch zu dem neu aufgenommenen Personenkreis der Asylsuchenden (§ 2 Absatz 1a Nummer 1) durchführen kann, sind die Übermittlungsmöglichkeit von einzelnen, neu in § 3 Absatz 2 und 3 aufgenommenen Speichersachverhalten zu ergänzen.

Zu Buchstabe b (§ 24a Absatz 5)

Der neu angefügte Absatz 5 ermöglicht die Übermittlung von Befragungsdaten, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter Nutzung von im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten durch Befragungen von Ausländern gewonnen wurden, im Rahmen von in Kooperation durchgeführten Forschungsvorhaben. Satz 1 stellt klar, dass die Übermittlung der Befragungsdaten zur Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben den engen Voraussetzungen des Absatzes 1 unterliegt. Die Übermittlung darf daher in der Regel nur in anonymisierter Form erfolgen. Bei einer Übermittlung in nicht anonymisierter Form wird beim Empfängerkreis unterschieden zwischen Forschungseinrichtungen des Bundes und Bundesbehörden, die unter den genannten Voraussetzungen Zugang zu den Befragungsdaten einschließlich Namen und Adressen der Befragten haben und den übrigen Forschungseinrichtungen, denen Befragungsdaten nur ohne Angaben zu Namen und Adressen übermittelt werden dürfen, die Betroffenen also möglicherweise noch bestimmbar sind. Allerdings gilt über Satz 4 auch in diesen Fällen der Grundsatz frühestmöglicher Anonymisierung. Durch Satz 5 wird auch der Empfänger der Daten einer strengen Zweckbindung unterworfen. Der Verweis auf die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Satz 6 stellt klar, dass die Regelungen des allgemeinen Datenschutzrechts, insbesondere die in § 15 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 16 Absatz 2 des BDSG vorgenommene Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten, Anwendung finden.

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 2)

Zu Buchstabe a und b (§ 7 Absatz 2 Satz 2)

Diese rein redaktionellen Änderungen sind wegen der nachfolgenden Anfügung der Nummer 6 erforderlich.

Zu Buchstabe c (§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6)

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Tatsache, dass Daten bisher mehrfach durch verschiedene Stellen erhoben werden, wodurch ein erheblicher Mehraufwand für alle Beteiligten entstand. Dieser wird durch die Gesetzesänderung dahingehend auf ein Minimum reduziert, dass nur noch eine einmalige Datenerhebung stattfindet und die beteiligten Stellen diese in einem Kerndatensystem im Rahmen ihrer Zuständigkeit abrufen können. Die Daten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6 stellen grundlegende Informationen zur Person dar, die auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden können, damit das Verfahren beschleunigt und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen vereinfacht wird. Durch die Kenntnis familiärer Beziehungen kann schneller auf Daten von bereits registrierten Familienmit-

gliedern zugegriffen werden. Die Daten zur Sprachkenntnis sind u.a. erforderlich, um den Einsatz von Dolmetschern im weiteren Verfahrensverlauf besser einplanen zu können.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 4 und 5)

Die Einfügung des Absatzes 4 ist notwendig, da das Asylgesetz bisher keine Möglichkeit enthält, die Daten aus dem Asylverfahren an das System des Integrationsbereichs im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (InGe) weiterzugeben. Da aber eine frühzeitige Teilnahme an Integrationskursen sichergestellt werden soll, ist eine Grundlage für diese schnelle Weitergabe der Daten zu schaffen.

Das Asylgesetz enthält bislang keine Regelung, die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Forschung mit Daten aus dem Asylbereich ermöglicht. Damit das Bundesamt seinen Forschungsauftrag gemäß § 75 Ziffer 4 des Aufenthaltsgesetzes nachkommen kann, benötigt es Zugang zu diesen Daten.

Zu Buchstabe b (§ 8 Absatz 6 und 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 16)

Zu Buchstabe a und b (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2)

Die Änderungen sind erforderlich, weil das Lichtbild zentrales Identifizierungsmerkmal des neu eingeführten Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes ist. Diese Funktion kann nur realisiert werden, wenn alle Asylsuchenden unabhängig vom Alter mit Lichtbildern erfasst werden.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Die erkennungsdienstlichen Daten werden künftig zwischen den am Verfahren beteiligten Behörden elektronisch übermittelt. Daher ist eine Übermittlung im Rahmen der Übersendung von Unterlagen entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 63a)

Zu Buchstabe a (§ 63a Absatz 1)

Die Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender wird als ein bundesweit einheitlich zu verwendendes Dokument (Ankunftsnachweis) ausgestaltet, das erst nach der Registrierung eines Asylsuchenden durch die Aufnahmeeinrichtungen und die Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ausgestellt werden darf. Es dient ausschließlich als Nachweis der Registrierung; seiner Ausweispflicht kann der Asylsuchende damit nicht genügen. Der Ankunftsnachweis stellt trotz des Aufdrucks einer maschinenlesbaren Zone (MRZ) nach Vorgaben der ICAO kein Reisedokument dar. Durch die sichtbare Anbringung von Angaben zur Person auf dem Dokument wird eine nahezu eindeutige Identifikation der vorliegenden Person mit der als Inhaber ausgewiesenen Person Inhabers ermöglicht. Da die Seriennummer dieses Dokumentes auch im Ausländerzentralregister gespeichert wird, kann in Zweifelsfällen zusätzlich darüber Klarheit gewonnen werden. Satz 3 zählt die einzelnen auf den Ankunftsnachweis aufzubringenden Angaben auf. Diese orientieren sich weitgehend an den Vorgaben des Passgesetzes, wobei allerdings die Angaben des Ankunftsnachweises ausschließlich auf den Angaben des Inhabers beruhen können. Satz 4 legt die im maschi-

nenlesbaren Bereich zu nennenden Abkürzung „MED“ für den Ankunftsnachweis fest und benennt die im maschinenlesbaren Bereich eingebrachten Daten. Satz 5 regelt, dass der Ankunftsnachweis zusätzlich mit einem Barcode zu versehen ist, der als maschinell prüfbares Echtheitsmerkmal die Fälschungssicherheit weiter erhöhen wird und durch die enthaltene AZR-Nummer die Möglichkeit, eines erleichterten Zugangs zum jeweiligen Datensatz des AZR schafft. Die digitale Signatur wird zentral durch das Bundesverwaltungsamt erzeugt. Satz 6 legt die Altersgrenze zur Unterschriftsleistung fest und entspricht den Regelungen des Pass- und Personalausweisgesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 63a Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung betrifft die maximale Gültigkeitsdauer des Ankunftsnachweises. Sie orientiert sich an der Gültigkeitsdauer von vorläufigen Personalausweisen für deutsche Staatsangehörige.

Zu Buchstabe c (§ 63a Absatz 3 Satz 1 und 2)

Die Änderungen betreffen die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Ausstellung des Ankunftsnachweises. Sie obliegt ausschließlich den Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes. Zudem ist die Zuständigkeit im Falle der Verlängerung und der Erforderlichkeit einer Ersatzausstellung geregelt.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 5 entspricht weitgehend der Regelung des § 15 des Passgesetzes und des § 27 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes. Die Vorlagepflicht eines wiederaufgefundenen Ankunftsnachweises gibt der Behörde verschiedene Möglichkeiten für das weitere Verfahren: entweder die Einbehaltung oder Weiternutzung durch den Inhaber, je nachdem, ob bereits ein neuer Ankunftsnachweis beantragt bzw. ausgegeben wurde.

Der neue Absatz 6 entspricht weitgehend der Regelung des § 11 des Passgesetzes und des § 28 des Personalausweisgesetzes und regelt die Fälle der Ungültigkeit des Ankunftsnachweises. Die Beschädigung des Ankunftsnachweises ist wie im Personalausweis- und Passrecht als Veränderung im Sinne der Nummer 1 zu beurteilen.

Artikel 3 Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2

(§ 49 Absatz 8 und 9)

Die Änderungen sind erforderlich, weil das Lichtbild zentrales Identifizierungsmerkmal des neu eingeführten Ankunftsnachweises nach § 63a des Asylgesetzes ist. Diese Funktion kann nur realisiert werden, wenn alle Personen unabhängig vom Alter mit Lichtbildern erfasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 71 Absatz 4 Satz 1)

Bisher sind ausdrücklich nur die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden damit betraut, die Identität von unerlaubt nach Deutschland

eingereisten oder in Deutschland aufhältigen Ausländern feststellen und sichern. Die Erhebung durch andere Polizeibehörden erfolgt nur im Wege der Amtshilfe. Die Erweiterung dieser Befugnis auf die Polizeien der Länder stellt klar, dass auch diese Behörden originär zuständig sind. Die Regelung dient damit der Vereinfachung und Beschleunigung von erkennungsdienstlichen Behandlungen und damit der Entlastung der mit dem Vollzug des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden.

Zu Nummer 4 (§ 73)

Zu Buchstabe a (Überschrift zu § 73 AufenthG)

Redaktionelle Ergänzung der neuen Rechtsvorschrift in der Überschrift

Zu Buchstabe b (§ 73 Absatz 1a)

Die Regelung stellt sicher, dass für Staatsangehörige und Personengruppen, für die analog zum Visa-Konsultationsverfahren in einer Rechtsverordnung festgelegt wurde, dass eine sicherheitsrechtliche Prüfung erforderlich ist, ein entsprechender Sicherheitsabgleich durchgeführt wird. Es wäre ein unter Sicherheitsgesichtspunkten nicht hinzunehmender Wertungswiderspruch, wenn zwar für die Visumserteilung ein Sicherheitsabgleich zur Verhinderung der Einreise stattfindet, im Falle einer unerlaubten Einreise jedoch hierauf verzichtet wird. Dementsprechend sieht § 73 Abs. 2 AufenthG bereits jetzt einen Sicherheitsabgleich zur Feststellung von Versagungsgründen nach § 5 Abs. 4 AufenthG und zu Sicherheitszwecken vor.

Die Neuregelung sieht nunmehr einen unverzüglichen Sicherheitsabgleich für Personen vor, deren Daten nach §§ 16 Absatz 1, 18 Absatz 5, § 19 Absatz 2 und §22 Absatz1 Satz 2 des Asylgesetzes und § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhoben wurden. Dazu kann auch die Erkenntnis gehören, ob dem Betroffenen früher bereits ein Visum erteilt wurde. Der Abgleich erfolgt bereits mit der Ersterfassung der Daten und stellt damit sicher, dass Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste zu Asylversagungsgründen und sonstigen Sicherheitsbedenken bereits im Registrierungsverfahren beim Erstkontakt und damit regelmäßig vor der Verteilung auf ein Bundesland berücksichtigt werden können. Zur Prüfung von Sicherheitsbedenken sind insbesondere Versagungen bei Visumsantragstellungen heranzuziehen. Das Verfahren nach Absatz 1a schließt weitere Anfragen bei den Sicherheitsbehörden auf der Grundlage weitergehender Erkenntnisse der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht aus. Ebenfalls zulässig ist die Durchführung eines Datenabgleichverfahrens nach § 72a AufenthG.

Die Rückmeldung des ersten Sicherheitsabgleichs, der unverzüglich erfolgen soll, wird entsprechend § 73 Abs. 3a durch die jeweilige Sicherheitsbehörde an das Bundesverwaltungsamt übermittelt, welches als zentrale Behörde die Erkenntnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt kumuliert und den für das Registrier- und Asylverfahren bzw. der für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden zur Verfügung stellt.

Sind für die Feststellung über das Vorliegen von (Asyl-)Versagungsgründen bzw. sonstigen Sicherheitsbedenken bei den Sicherheitsbehörden im Einzelfall weitere Ermittlungen zwingend erforderlich und können diese nicht binnen 24 Stunden abgeschlossen werden, so erfolgt die Rückmeldung unverzüglich nach Abschluss dieser Ermittlungen.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass einerseits bedenkenfrei Asylsuchende ohne zeitlichen Verzug das Registrierverfahren durchlaufen können, dass jedoch andererseits sicherheitsrechtlichen Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen wird, dass bei Vorliegen von Be-

denken verhindert werden kann, dass eine unkontrollierte Weiterreise im Bundesgebiet bzw. im Schengenraum erfolgt.

Zu Buchstabe c (§ 73 Absatz 2 Satz 1)

Die Ergänzung dient der Beschleunigung des Verfahrens durch Straffung der Abläufe und der Bündelung der Informationen über das Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle im Verfassungsschutzverbund.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 3a)

Zur Erreichung des Gesetzeszweckes ist es erforderlich, dass die Ergebnisse des Sicherheitsabgleiches bei den Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, damit dieses diejenigen Behörden, welche mit der Registrierung und Verteilung der asylsuchenden befasst sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Anerkennungshindernissen und Sicherheitsbedenken informieren kann.

Das Bundesverwaltungsamt dient hierbei speziell im Falle von Bedenkenmeldungen und Verzögerungen auch als Mittler für erforderliche weitere Kommunikation zwischen den Sicherheitsbehörden bzw. Nachrichtendiensten und den für das Asylverfahren und für Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden.

Hierfür ist die Speicherung der Daten des Sicherheitsabgleiches im Bundesverwaltungsamt bis zum Abschluss des Verfahrens und zur Dokumentation für evtl. Rechtsbehelfsverfahren für einen Zeitraum nach Abschluss des Verfahrens erforderlich.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 4)

Die Änderung wird durch die Einfügung des Absatzes 1a erforderlich, um auch hier den zu überprüfenden Personenkreis analog dem Verfahren beim Visa-Konsultationsverfahren zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 89 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Sie dient der Klarstellung, dass die Daten für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen, ohne, dass diese kumulativ bestehen müssen.

Zu Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3)

Mit der Speicherung der Seriennummer des Ankunftsnachweises im Melderegister wird sichergestellt, dass die Personen eindeutig identifiziert werden können. So können Doppelerfassungen vermieden und auftretende Unstimmigkeiten zu den Angaben zur Person besser aufgeklärt werden.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 4)

Die Daten zum Ankunftsnachweis dienen der vorübergehenden eindeutigen Identifizierung der Person. Sie werden daher zeitlich befristet gespeichert und werden gelöscht, sobald die Person einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erhält oder ins Ausland wegzieht.

Zu Nummer 3 (§ 23 Absatz 6)

Abweichend von den allgemeinen Vorschriften müssen die Asylsuchenden, die in dem „Kerndatensystem“ erfasst sind, nicht persönlich zur Meldebehörde gehen und sich dort - erneut - registrieren lassen, sondern die Meldebehörden können sie durch Übernahme der Daten aus dem Kerndatensystem automatisiert anmelden und dadurch erheblichen Verwaltungsaufwand ersparen.

Artikel 5 Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Nummer 5 (§ 18 Absatz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 19a Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 19b Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4.

Zu Nummer 9 (Anlage)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 2 Absatz 1a, 3, 6, 15, 18a bis 18c und 22 des ARZ-Gesetzes durch Artikel 1.

Artikel 6 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

§ 6 AZRG sieht eine Datenübermittlung der Meldebehörden an das Ausländerzentralregister vor. Die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung ist gemäß § 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Nummer 2 Bundesmeldegesetz durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Das Inkrafttreten wird auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt, wobei für die technische Umsetzung ein gestaffelter Zeitansatz vorgesehen werden muss.

Die vollumfängliche technische Umsetzung der Schaffung eines Kerndatensystems im Ausländerzentralregister mit erweiterten Sicherheits- und Servicefunktionen generiert Abstimmungs- und Implementierungsaufwände beim Bundesverwaltungsamt und den nutzenden Behörden, insbesondere auch bei den Nachrichtendiensten und Sicherheitsbehörden des Bundes und erfordert somit einen zeitlichen Nachlauf zur gesetzlichen Inkrafttretensregelung.

Um bereits zeitnah einen signifikanten Mehrwert für die Nutzer und eine Minimierung des Risikos der Umsetzung zu erreichen, muss eine gestaffelte Inbetriebnahme der Verfahrensbestandteile erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die Vorbereitungszeit wird benötigt, um die technischen Voraussetzungen für die Anbindung der Melderegister an das AZR zu schaffen.